

Allgemeine Geschäftsbedingungen der: Nootboom Trading B.V.
Baardmeesweg 47
NL-3899 XT Zeewolde

Eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer: 32128015

Artikel 1: Anwendbarkeit, Definitionen

1. Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf jedes Angebot und jeden Vertrag über einen Kauf und Verkauf der Nootboom Trading B.V., mit Sitz in Zeewolde, nachfolgend bezeichnet als „Nootboom Trading“.
2. Die Gegenpartei von Nootboom Trading wird ferner als „Käufer“ bezeichnet.
3. Unter „schriftlich“ wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: Schreiben, E-Mails, Faxe oder jede andere Kommunikationsweise, die im Hinblick auf die jeweils aktuelle Technik und die im gesellschaftlichen Umgang geltenden Auffassungen hiermit gleichgesetzt werden kann.
4. Der Umstand, dass eine Bestimmung (ein Teil einer Bestimmung) aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen möglicherweise keine Anwendung findet, lässt die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
5. Bei einer Diskrepanz oder einem Widerspruch zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Übersetzung davon ist die niederländische Fassung ausschlaggebend.
6. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ebenfalls Anwendung auf aus dem Vertrag hervorgegangene Nachbestellungen und Teilbestellungen.
7. Wenn Nootboom Trading diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits mehrmals an den Käufer ausgehändigt hat, liegt eine dauerhafte Handelsbeziehung vor. Nootboom Trading muss die allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem solchen Fall nicht stets aufs Neue aushändigen, damit diese auf folgende Verträge Anwendung finden.

Artikel 2: Angebot, Offerten, Preise

1. Jedes Angebot und jede Offerte von Nootboom Trading ist für die Dauer der darin angegebenen Bindefrist gültig. Ein Angebot oder eine Offerte, in dem/der keine Bindefrist angegeben ist, wird unverbindlich unterbreitet. Bei einem unverbindlichen Angebot oder einer unverbindlichen Offerte hat Nootboom Trading das Recht, das Angebot innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
2. Die in einem Angebot, einer Offerte oder einer Preisliste angegebenen Preise verstehen sich exklusive MwSt. und etwaiger Kosten wie Transportkosten, Verwaltungskosten und Deklarierungen beteiligter Dritter.
3. Ein zusammengesetztes Angebot oder eine zusammengesetzte Offerte verpflichtet Nootboom Trading nicht zur Lieferung eines Teils der angebotenen Leistung zu einem verhältnismäßigen Anteil des Preises.
4. Wenn das Angebot oder die Offerte auf durch den Käufer erteilten Informationen basiert und sich diese Informationen als falsch oder unvollständig erweisen oder sich nachträglich ändern, hat Nootboom Trading das Recht, die angegebenen Preise und/oder Lieferfristen anzupassen.
5. Das Angebot, die Offerte und die Preise gelten nicht automatisch für Nachbestellungen oder Teilbestellungen.
6. Angaben in Bezug auf Kapazitäten, Abmessungen, Gewichte und andere Beschreibungen in Broschüren, Werbematerial und/oder auf der Website von Nootboom Trading sind möglichst präzise zu machen, gelten aber lediglich als Richtangaben. Daraus kann der Käufer keine Rechte herleiten.
7. Wenn zwischen dem Datum des Abschlusses des Vertrags und der Ausführung des Vertrags für Nootboom Trading (kost)preiserhöhende Umstände aufgrund von Änderungen der Rechtslage, behördlichen Maßnahmen, Währungsschwankungen oder Änderungen bei den Preisen für die benötigten Materialien und/oder Teile eintreten, hat Nootboom Trading das Recht, die vereinbarten Preise dementsprechend zu erhöhen und dem Käufer in Rechnung zu stellen.

Artikel 3: Abschluss von Verträgen

1. Der Vertrag wird geschlossen, nachdem der Käufer das Angebot von Nootboom Trading angenommen hat; dies gilt auch dann, wenn diese Annahme in untergeordneten Punkten von diesem Angebot abweicht. Wenn die Annahme des Käufers jedoch in wesentlichen Punkten abweicht, wird der Vertrag erst geschlossen, nachdem Nootboom Trading diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.

2. Nootboom Trading ist an:
 - a. eine Bestellung ohne vorangegangenes Angebot;
 - b. mündliche Absprachen;
 - c. Ergänzungen oder Änderungen zu/an den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zum/am Vertrag; erst nach einer diesbezüglichen schriftlichen Bestätigung an den Käufer oder sobald Nootboom Trading - ohne Einwand des Käufers - mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, gebunden.

Artikel 4: Beteiligung Dritter

Wenn eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags dies nach Auffassung von Nootboom Trading erfordert, darf Nootboom Trading bestimmte Lieferungen und Arbeiten durch Dritte verrichten lassen.

Artikel 5: Verpflichtungen des Käufers

1. Der Käufer muss dafür sorgen, dass:
 - a. er Nootboom Trading die für die Ausführung des Vertrags benötigten Informationen, Dokumente und dergleichen rechtzeitig und auf die durch Nootboom Trading gewünschte Weise zur Verfügung stellt;
 - b. die durch den Käufer an Nootboom Trading übermittelte/n Datenträger, elektronischen Dateien, Software und dergleichen frei von Viren und/oder Defekten sind.
2. Der Käufer sorgt dafür, dass die durch ihn übermittelten Informationen, Dokumente und dergleichen korrekt, vollständig und authentisch sind, und hält Nootboom Trading schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter, die aus dem Umstand resultieren, dass die Informationen, Dokumente und dergleichen nicht korrekt oder nicht authentisch und/oder unvollständig sind.
3. Nootboom Trading wird die durch den Käufer übermittelten Informationen vertraulich behandeln und nur an Dritte weitergeben, soweit dies für die Ausführung des Vertrags notwendig ist.
4. Die Gefahr für die Sachen des Käufers, die Nootboom Trading im Rahmen der Ausführung des Vertrags verwahrt, verbleibt beim Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, diese Sachen selbst adäquat zu versichern.
5. Wenn der Käufer die oben genannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, hat Nootboom Trading das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, bis der Käufer seine Verpflichtungen doch noch erfüllt hat. Die Kosten in Verbindung mit der eingetretenen Verzögerung oder mit verlorenen Arbeitsstunden, die Kosten für die Verrichtung von Zusatzarbeiten und die sonstigen daraus resultierenden Folgen gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
6. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt und Nootboom Trading es unterlässt, vom Käufer Erfüllung zu verlangen, lässt dies das Recht von Nootboom Trading, zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Erfüllung zu verlangen, unberührt.

Artikel 6: Ausfuhrverbot USA und Kanada Canada

1. Es ist dem Käufer verboten, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Nootboom Trading die durch oder im Namen von Nootboom Trading unter dem Markennamen RINO® Trailers hergestellten Sachen weiterzuverkaufen und zu liefern oder anderweitig bereitzustellen an Abnehmer in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und/oder Gebieten, in denen das Recht dieser Länder gilt.
2. Der Käufer muss alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um zu verhindern, dass die durch oder im Namen von Nootboom Trading unter dem Markennamen RINO® Trailers hergestellten Sachen in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada und/oder in Gebiete, in denen das Recht dieser Länder gilt, gelangt, und ist gegenüber Nootboom Trading verpflichtet, diese Verpflichtung im Wege einer Kettenklausel auch mit seinen Abnehmern zu vereinbaren.
3. Der Käufer verwirkt für jeden Verstoß gegen die vorstehenden Absätze dieses Artikels eine sofort fällige und einer gerichtlichen Mäßigung nicht zugängliche Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00; dies lässt den Anspruch von Nootboom Trading auf vollumfänglichen Ersatz des entstandenen Schadens unberührt.

4. Der Käufer hält Nootboom Trading schadlos in Bezug auf alle Ansprüche, die Abnehmer von durch oder im Namen von Nootboom Trading unter dem Markennamen RINO® Trailers hergestellten Sachen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und/oder Gebieten, in denen das Recht dieser Länder gilt, möglicherweise gegenüber Nootboom Trading für den Fall geltend machen, dass sich der Käufer an irgendeine Bestimmung aus diesem Artikel nicht hält.

Artikel 7: Lieferung, Lieferfristen

1. Vereinbarte Lieferfristen können niemals als endgültige Fristen gelten. Wenn Nootboom Trading ihre Lieferverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, muss der Käufer Nootboom Trading in Verzug setzen und ihr dabei eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung dieser Lieferverpflichtungen einräumen.
2. Nootboom Trading ist zu Teillieferungen berechtigt, wobei jede Teillieferung gesondert fakturiert werden kann.
3. Die Gefahr für die zu liefernden Sachen geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem die zu liefernden Sachen das Gebäude, Lager oder Gelände von Nootboom Trading verlassen oder Nootboom Trading dem Käufer mitgeteilt hat, dass er diese abholen kann.
4. Der Transport der Sachen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers sowie auf eine durch Nootboom Trading zu bestimmende Weise. Nootboom Trading haftet für keinerlei Schäden - weder an den Sachen selbst noch andere Schäden - in Verbindung mit dem Transport.
5. Wenn Nootboom Trading die Sachen selbst bei dem Käufer ausliefert, geht die Gefahr für die Sachen zu dem Zeitpunkt über, zu dem diese Sachen am Ort des Käufers eintreffen und ihm tatsächlich zur Verfügung stehen.
6. Wenn es sich aufgrund einer außerhalb der Risikosphäre des Käufers gelegenen Ursache als unmöglich herausstellt, die bestellten Sachen (auf die vereinbarte Weise) an den Käufer zu liefern, oder die Sachen nicht abgeholt werden, hat Nootboom Trading das Recht, die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern oder unterzustellen. Der Käufer muss Nootboom Trading innerhalb einer durch Nootboom Trading zu setzenden Frist nach Mitteilung über die Lagerung oder Unterstellung die Möglichkeit bieten, die Sachen doch noch zu liefern, oder die Sachen innerhalb dieser Frist doch noch abholen.
7. Wenn der Käufer seiner Abnahmeverpflichtung auch innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist weiterhin nicht nachkommt, gerät er sofort in Verzug. Nootboom Trading hat dann das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung im Wege einer schriftlichen Erklärung vollständig oder teilweise aufzulösen und die Sachen an Dritte zu verkaufen, ohne zur Leistung von Schadenersatz, zur Erstattung von Kosten und zur Zahlung von Zinsen verpflichtet zu sein. Dies lässt die Verpflichtung des Käufers zum Ersatz etwaiger (Lager- oder Unterstell-)Kosten, Verzugsschäden, entgangener Gewinne oder anderer Schäden oder das Recht von Nootboom Trading, doch noch Erfüllung zu fordern, unberührt.
8. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn Nootboom Trading alle für die Lieferung notwendigen Informationen und die eventuell vereinbarte (Voraus-)Zahlung vom Käufer empfangen hat. Wenn dadurch eine Verzögerung entsteht, wird die Lieferfrist verhältnismäßig verlängert.

Artikel 8: Rügen und Rücktransport

1. Der Käufer muss die gelieferten Sachen sofort nach Empfang kontrollieren und etwaige Mängel, Defekte und/oder Beschädigungen auf dem Frachtbrief oder Begleitschreiben vermerken. Bei Fehlen eines Frachtbriefs oder Begleitschreibens muss der Käufer die Mängel, Defekte und dergleichen innerhalb von 2 Werktagen nach Empfang der Sachen Nootboom Trading melden, gefolgt von einer diesbezüglichen schriftlichen Bestätigung. Unterbleibt eine solche Meldung, wird unterstellt, dass die Sachen in gutem Zustand in Empfang genommen wurden und vertragsgemäß sind.
2. Sonstige Rügen sind Nootboom Trading sofort nach Entdeckung - in jedem Fall aber innerhalb der vereinbarten Garantiezeit - schriftlich zu melden. Alle Folgen einer verspäteten Meldung gehen zu Lasten des Käufers. Wenn keine explizite Garantiezeit vereinbart wurde, gilt eine Frist von 3 Monaten nach Lieferung.
3. Wenn eine Rüge nicht innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen Nootboom Trading gemeldet wurde, ist keine Geltendmachung einer vereinbarten Garantie mehr möglich.
4. Rügen setzen die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht aus.
5. Der Käufer muss Nootboom Trading die Gelegenheit bieten, die Rüge zu prüfen, und alle dafür relevanten Informationen an Nootboom Trading übermitteln. Wenn für die Prüfung der Rüge ein Rücktransport oder die Bereitstellung der Sache notwendig ist oder wenn Nootboom Trading die Rüge vor Ort prüfen muss, erfolgt dies auf Rechnung des Käufers, es sei denn, die Rüge erweist sich im Nachhinein als begründet. Die Transportgefahr trägt immer der Käufer.

Artikel 9: Garantien

1. Nootboom Trading sorgt dafür, dass die vereinbarten Lieferungen ordnungsgemäß und im Einklang mit den in ihrer Branche geltenden Normen ausgeführt werden, gewährt hinsichtlich dieser Lieferungen jedoch unter keinen Umständen eine Garantie, die über die zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hinausgeht.
2. Nootboom Trading steht während der Garantiezeit für die übliche normale Qualität und Tauglichkeit des Gelieferten ein.
3. Wenn der Hersteller oder Lieferant für die durch Nootboom Trading gelieferte Sache eine Garantie abgegeben hat, wird diese Garantie gleichermaßen auch zwischen den Parteien gelten. Nootboom Trading wird den Käufer darüber informieren.
4. Unbeschadet der Bestimmungen aus dem vorstehenden Absatz steht Nootboom Trading nicht für etwaige Erklärungen oder Zusagen des Herstellers oder des Lieferanten der gelieferten Sache etwa in Bezug auf Kapazitäten und Leistungen wie Belastbarkeit, Treibstoffverbrauch, CO₂-Ausstoß und dergleichen ein.
5. Mängel, die die Folge von durch den Käufer oder in dessen Namen an den gelieferten Sachen oder an Teilen davon durchgeführten Änderungen technischer Art sind, fallen nicht unter die Garantie, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes.
6. Wenn der Zweck, für den der Käufer die Sachen nutzen möchte, vom üblichen Bestimmungszweck dieser Sachen abweicht, garantiert Nootboom Trading nur dann, dass sich die Sachen für diesen Zweck eignen, wenn sie dies dem Käufer schriftlich bestätigt hat.
7. Eine Geltendmachung der Garantie ist erst dann möglich, wenn der Käufer den für die Sachen vereinbarten Preis bezahlt hat.
8. Im Falle einer gerechtfertigten Geltendmachung der Garantie wird Nootboom Trading - nach eigener Wahl - die Sachen entweder kostenlos reparieren oder austauschen oder aber den vereinbarten Preis zurückzahlen oder einen Nachlass auf den vereinbarten Preis gewähren. Für Nebenschäden gelten die Bestimmungen aus dem in diese allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Haftungsartikel.

Artikel 10: Haftung

1. Abgesehen von den explizit vereinbarten oder durch Nootboom Trading abgegebenen Garantien oder zugesicherten Qualitätsanforderungen übernimmt Nootboom Trading keinerlei Haftung.
2. Unbeschadet des vorstehenden Artikels haftet Nootboom Trading nur für unmittelbare Schäden. Jegliche Haftung von Nootboom Trading für Folgeschäden wie Betriebsschäden, entgangenen Gewinn und/oder entstandene Verluste, Verzugschäden und/oder Personen- oder Gesundheitsschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Der Käufer muss alle Maßnahmen ergreifen, die zur Verhinderung oder Beschränkung der Schäden notwendig sind.
4. Wenn Nootboom Trading für dem Käufer entstandene Schäden haftet, ist die Schadenersatzpflicht von Nootboom Trading jederzeit auf maximal den Betrag beschränkt, den ihr Versicherer im konkreten Fall auszahlt. Wenn der Versicherer keine Zahlung leistet oder der Schaden nicht von einer durch Nootboom Trading abgeschlossenen Versicherung gedeckt ist, ist die Schadenersatzpflicht von Nootboom Trading auf maximal den Rechnungsbetrag für die gelieferten Sachen beschränkt.
5. Der Käufer muss Nootboom Trading innerhalb von 6 Monaten, nachdem er von dem ihm entstandenen Schaden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, hinsichtlich dieses Schadens in Haftung nehmen.
6. Nootboom Trading haftet nicht, und der Käufer kann keine einschlägige Garantie geltend machen, wenn der Schaden entstanden ist:
 - a. durch unfachmännische Nutzung oder Nutzung entgegen dem Bestimmungszweck der Kaufsache oder entgegen den durch oder im Namen von Nootboom Trading erteilten Anweisungen, abgegebenen Empfehlungen oder aber übermittelten Gebrauchsanleitungen, Handbüchern und dergleichen;
 - b. durch unfachmännische Verwahrung (Lagerung/Unterbringung) oder Wartung der Sachen;
 - c. durch Fehler oder Ungereimtheiten in den durch den Käufer oder in dessen Namen an Nootboom Trading übermittelten Informationen;
 - d. durch Anweisungen oder Instruktionen, die durch den Käufer oder in dessen Namen erteilt wurden;
 - e. infolge der Wahl des Käufers, die davon abweicht, was Nootboom Trading empfohlen hat und/oder üblich ist;

- f. durch die Wahl, die der Käufer in Bezug auf die zu liefernden Sachen getroffen hat;
 - g. durch normale/n Verschleiß, Erosion oder Korrosion;
 - h. durch den Umstand, dass die Sachen externen Einflüssen ausgesetzt werden, die von den Einflüssen abweichen, denen die Sachen normalerweise standhalten müssen;
 - i. durch den Umstand, dass durch den Käufer oder in dessen Namen ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung von Nooteboom Trading Reparaturen oder sonstige Arbeiten oder Bearbeitungen an der gelieferten Sache durchgeführt worden sind.
7. Der Käufer haftet in den im vorstehenden Absatz beschriebenen Fällen vollumfänglich für alle daraus resultierenden Schäden und hält Nooteboom Trading ausdrücklich schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter auf Ersatz dieser Schäden.
 8. Die in diesen Artikel aufgenommenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Absicht und/oder bewusster Rücksichtslosigkeit von Nooteboom Trading oder der Führungskräfte auf Geschäftsführungsebene beruht oder wenn zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ausschließlich in diesen Fällen wird Nooteboom Trading den Käufer in Bezug auf etwaige Ansprüche Dritter gegenüber dem Käufer schadlos halten.

Artikel 11: Bezahlung

1. Bei Vertragsschluss hat eine Anzahlung in Höhe von 25% des vereinbarten Preises zu erfolgen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Bei Fakturierung muss die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Dabei steht die Richtigkeit einer Rechnung fest, wenn der Käufer die Rechnung nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist beanstandet hat.
3. Wenn eine Rechnung nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist nicht vollständig bezahlt worden ist, schuldet der Käufer Nooteboom Trading Verzugszinsen in Höhe von 2% pro Monat, die kumulativ auf die Hauptsumme zu berechnen sind. Ein angebrochener Monat wird dabei wie ein voller Monat behandelt.
4. Wenn die Bezahlung auch nach einer Mahnung von Nooteboom Trading unterbleibt, hat Nooteboom Trading darüber hinaus das Recht, dem Käufer außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15% des Rechnungsvertrags, mindestens jedoch in Höhe von € 40,00, in Rechnung zu stellen.
5. Unterbleibt die vollständige Bezahlung des Käufers, hat Nooteboom Trading das Recht, den Vertrag, ohne den Käufer in Verzug setzen zu müssen, durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen oder ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis der Käufer nachträglich doch noch bezahlt oder dafür eine ordnungsgemäße Sicherheit geleistet hat. Das oben genannte Aussetzungsrecht besitzt Nooteboom Trading auch dann, wenn sie bereits vor dem Verzug des Käufers gute Gründe hat, um an der Kreditwürdigkeit des Käufers zu zweifeln.
6. Durch den Käufer geleistete Zahlungen erfolgen zuerst auf alle geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach auf die fälligen Rechnungen, die bereits die längste Zeit offen sind, es sei denn, der Käufer teilt bei der Zahlung schriftlich mit, dass sich diese auf eine spätere Rechnung bezieht.
7. Der Käufer darf die Forderungen von Nooteboom Trading nicht mit etwaigen Gegenforderungen des Käufers gegen Nooteboom Trading verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer (vorläufigen) gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt oder für insolvent erklärt wird.

Artikel 12: Rechte an geistigem Eigentum

1. Nooteboom Trading ist und bleibt Inhaberin aller Rechte an geistigem Eigentum, die auf den durch Nooteboom Trading im Rahmen des Vertrags gelieferten oder hergestellten Sachen, Dokumenten und dergleichen lasten, daraus, resultieren, damit in Verbindung stehen und/oder zu diesen gehören, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Die Ausübung dieser Rechte ist sowohl während als auch nach Ablauf der Ausführung des Vertrags ausdrücklich und ausschließlich Nooteboom Trading vorbehalten.
2. Dies bedeutet unter anderem, dass:
 - a. der Käufer die durch Nooteboom Trading gelieferten oder ausgefertigten Dokumente ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vertrag verwenden, nicht an Dritte weitergeben, Dritten keinen Einblick darin gewähren und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Nooteboom Trading vervielfältigen darf;
 - b. der Käufer die durch Nooteboom Trading gelieferten oder hergestellten Sachen oder Teile davon nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Nooteboom Trading imitieren, ändern, reproduzieren und dergleichen darf.

3. Der Käufer steht dafür ein, dass die durch ihn an Nooteboom Trading übermittelten Dokumente und Dateien keine Urheberrechte und auch keine anderen Rechte Dritter an geistigem Eigentum verletzen. Der Käufer haftet für etwaige Schäden, die Nooteboom Trading durch solche Rechtsverletzungen entstehen, und hält Nooteboom Trading in Bezug auf Ansprüche dieser Dritten schadlos.

Artikel 13: Eigentumsvorbehalt

1. Nooteboom Trading behält sich das Eigentum an allen gemäß dem Vertrag gelieferten und noch zu liefernden Sachen bis zu dem Zeitpunkt vor, zu dem der Käufer all seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Nooteboom Trading erfüllt hat.
2. Die im vorstehenden Absatz genannten Zahlungsverpflichtungen bestehen aus der Bezahlung des Kaufpreises der Sachen zuzüglich Ansprüchen aufgrund verrichteter Arbeiten, die mit der Lieferung zusammenhängen, und Ansprüchen infolge des Umstandes, dass der Käufer seine Verpflichtungen in zurechenbarer Weise verletzt hat, darin inbegriffen etwa Ansprüche auf Schadenersatz, auf Ersatz von außergerichtlichen Inkassokosten sowie auf Zahlung von Zinsen und etwaigen Geldbußen.
3. Sachen, auf denen ein Eigentumsvorbehalt lastet, darf der Käufer im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs weiterverkaufen, vorausgesetzt, dass der Käufer mit seinen Abnehmern ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt für die gelieferten Sachen ausbedungen hat.
4. Solange auf den Sachen ein Eigentumsvorbehalt lastet, darf der Käufer die Sachen auf keinerlei Weise verpfänden oder mittels Pfandlisten in den (tatsächlichen) Herrschaftsbereich eines Geldgebers verbringen.
5. Der Käufer muss Nooteboom Trading sofort schriftlich informieren, wenn Dritte behaupten, Eigentums- oder andere Rechte an den Sachen, auf denen ein Eigentumsvorbehalt lastet, zu haben.
6. Der Käufer muss die Sachen, solange auf diesen der Eigentumsvorbehalt lastet, sorgfältig und als identifizierbares Eigentum von Nooteboom Trading verwahren.
7. Der Käufer muss eine Betriebs- oder Hausratversicherung abschließen, die die Sachen, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, jederzeit mitversichert, und wird Nooteboom Trading auf erste Anforderung Einblick in den Versicherungsschein und in Nachweise über die bezahlten Versicherungsbeiträge gewähren.
8. Wenn der Käufer gegen die Bestimmungen aus diesem Artikel verstößt oder Nooteboom Trading sich auf den Eigentumsvorbehalt beruft, haben Nooteboom Trading und ihre Arbeitnehmer das unwiderrufliche Recht, das Gelände des Käufers zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zurückzunehmen. Dies lässt den Anspruch von Nooteboom Trading auf Schadenersatz, Ersatz des entgangenen Gewinns, Zahlung von Zinsen sowie ihr Recht, den Vertrag im Wege einer schriftlichen Erklärung aufzulösen, ohne den Käufer in Verzug setzen zu müssen, unberührt.

Artikel 14: Eintausch/Ankauf von Sachen

1. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass der Käufer bei Ankauf einer Sache von Nooteboom Trading zugleich eine Sache eintauscht, trägt der Käufer die Kosten und Gefahr für die einzutauschende Sache bis zum Zeitpunkt der Auslieferung. Unter „Zeitpunkt der Auslieferung“ wird im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: der Zeitpunkt, zu dem die einzutauschende Sache auf dem Gelände von Nooteboom Trading eintrifft.
2. Der Käufer haftet bis zum Zeitpunkt der Auslieferung für alle Wartungskosten, etwaigen Schäden, Verluste und/oder jede Wertminderung der einzutauschenden Sache.
3. Nooteboom Trading ist an den vereinbarten Eintauschpreis nicht gebunden, wenn die tatsächliche Auslieferung der einzutauschenden Sache - gegebenenfalls durch eine Verzögerung der durch Nooteboom Trading annäherungsweise angekündigten Lieferung der angekauften Sache - später als vereinbart oder erwartet erfolgt. In diesem Fall kann ein zwischen den Parteien vereinbarter Prozentsatz im Wege einer Abschreibung auf den Eintausch- oder Einkaufspreis zur Anwendung kommen.
4. Der Käufer garantiert, dass die durch ihn einzutauschende Sache frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist, frei von Schäden ist, die nicht bereits zwischen den Parteien abgesprochen wurden, einen tauglichen und verkehrssicheren Zustand aufweist und auf keinerlei Weise (beispielsweise in Bezug auf den Kilometerstand oder die Anzahl der Betriebsstunden) manipuliert wurde.

5. Der Käufer ist verpflichtet, Nootboom Trading alle relevanten Informationen in Bezug auf die einzutauschende Sache zu übermitteln, hinsichtlich derer er vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass diese für Nootboom Trading von Bedeutung sind.
6. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, Nootboom Trading alle zu der einzutauschenden Sache gehörenden Dokumente und sonstigen Zubehörteile auszuhändigen.
7. Der faktische Eintausch entbindet die Gegenpartei nicht von ihren Verpflichtungen aus diesem Artikel.

Artikel 15: Insolvenz, mangelnde Verfügungsbefugnis und dergleichen

1. Nootboom Trading hat jederzeit das Recht, den Vertrag, ohne den Käufer zuvor in Verzug setzen zu müssen, im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Käufer aufzulösen, sobald:
 - a. der Käufer für insolvent erklärt wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen sein Vermögen gestellt wird;
 - b. der Käufer (vorläufigen) gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt;
 - c. auf Seiten des Käufers eine Pfändung im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens durchgeführt wird;
 - d. der Käufer einer Betreuung oder Zwangsverwaltung unterstellt wird;
 - e. der Käufer auf andere Weise die Verfügungsbefugnis oder Handlungsfähigkeit in Bezug auf sein Vermögen oder Teile davon verliert.
2. Der Käufer muss den Zwangsverwalter oder Treuhänder jederzeit über den Vertrag (dessen Inhalt) und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (deren Inhalt) auf dem Laufenden halten.

Artikel 16: Höhere Gewalt

1. Bei höherer Gewalt auf Seiten des Käufers oder von Nootboom Trading hat Nootboom Trading das Recht, den Vertrag im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Käufer aufzulösen oder die Erfüllung der ihr gegenüber dem Käufer obliegenden Verpflichtungen für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.
2. Unter höherer Gewalt wird auf Seiten von Nootboom Trading im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: eine nicht zurechenbare Pflichtverletzung von Nootboom Trading und/oder den durch Nootboom Trading beteiligten Dritten oder Zulieferern oder sonstige schwerwiegende Gründe auf Seiten von Nootboom Trading.
3. Als Umstände, bei deren Vorliegen höhere Gewalt auf Seiten von Nootboom Trading vorliegt, gelten unter anderem: Krieg, Aufstände, Mobilisierung, Unruhen im In- und Ausland, Maßnahmen seitens der Regierung, Streiks innerhalb der Organisation von Nootboom Trading und/oder der durch Nootboom Trading beteiligten Dritten oder Zulieferer und/oder des Käufers oder die Tatsache, dass solche Umstände drohen, Störung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Valutaverhältnisse, Betriebsstörungen durch Feuer, Einbruch, Sabotage, Stromausfall, Ausfall von Internet- oder Telefonverbindungen, (Natur-)Phänomene, Naturkatastrophen und dergleichen ebenso wie durch Wetterbedingungen, Straßenblockaden, Unfälle, ein- und ausfuhrbeschränkende Maßnahmen und dergleichen verursachte Transportbehinderungen und Lieferschwierigkeiten.
4. Wenn der Zustand höherer Gewalt zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Vertrag bereits teilweise erfüllt worden ist, muss der Käufer in jedem Fall seine ihm gegenüber Nootboom Trading obliegenden Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt erfüllen.

Artikel 17: Aufhebung, Aussetzung

1. Wenn der Käufer den Vertrag vor oder während dessen Erfüllung aufheben möchte, schuldet er Nootboom Trading Schadenersatz in einer durch Nootboom Trading zu bestimmenden Höhe. Dieser Schadenersatz umfasst alle durch Nootboom Trading aufgewendeten Kosten und den ihr durch die Aufhebung entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns. Nootboom Trading hat das Recht, den Schadenersatz in der Höhe festzulegen und dem Käufer - nach ihrer Wahl und abhängig von den bereits verrichteten Lieferungen - 20 bis 100% des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.
2. Der Käufer haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Aufhebung und hält Nootboom Trading in Bezug auf daraus resultierende Ansprüche Dritter schadlos.
3. Nootboom Trading hat das Recht, alle durch den Käufer gezahlten Beträge mit dem durch den Käufer geschuldeten Schadenersatz zu verrechnen.

4. Bei Aussetzung der Ausführung des Vertrags auf Wunsch des Käufers ist die Zahlung aller zu diesem Zeitpunkt bereits aufgewendeten Kosten sofort fällig und darf Nootboom Trading diese dem Käufer in Rechnung zu stellen. Nootboom Trading darf darüber hinaus dem Käufer alle während der Aussetzungsphase aufzuwendenden oder aufgewendeten Kosten in Rechnung stellen.
5. Wenn die Ausführung des Vertrags nach der vereinbarten Aussetzungsdauer nicht wiederaufgenommen werden kann, hat Nootboom Trading das Recht, den Vertrag im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Käufer aufzulösen. Wenn die Ausführung des Vertrags nach der vereinbarten Aussetzungsdauer wiederaufgenommen wird, muss der Käufer die Nootboom Trading aus dieser Wiederaufnahme möglicherweise entstandenen Kosten ersetzen.

Artikel 18: Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Auf den zwischen Nootboom Trading und dem Käufer geschlossenen Vertrag findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.
2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Für etwaige Streitigkeiten bildet das zuständige Gericht an dem Ort, an dem Nootboom Trading ihren Sitz hat, den Gerichtsstand; dessen ungeachtet hat Nootboom Trading immer das Recht, eine Streitigkeit am zuständigen Gericht in dem Ort, in dem der Käufer seinen Sitz hat, anhängig zu machen.
4. Wenn der Käufer seinen Sitz außerhalb der Niederlande hat, hat Nootboom Trading das Recht, die Streitigkeit am zuständigen Gericht in dem Land, in dem der Käufer seinen Sitz hat, anhängig zu machen.

Datum: 3. April 2015